

Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Änderung des Artikels 3 Absatz 3 – Einfügung des Merkmals sexuelle Identität)
BT-Drucksache 19/13123
und gegen den Appell der LGBTIQ-Initiative „Grundgesetz für alle“

Die Fraktionen FDP, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen haben einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem das Diskriminierungsverbot im Grundgesetz (GG) um das Merkmal „sexuelle Identität“ ergänzt werden soll.

Zu diesem Entwurf fordert die LGBTIQ-Initiative „Grundgesetz für alle“ in einem Appell, explizit nicht nur die Formulierung „sexuelle Identität“ in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 aufzunehmen, sondern zusätzlich auch die Formulierung „geschlechtliche Identität“ (gender identity).

Die Begriffe „sexuelle Identität“ und „geschlechtliche Identität“ haben jedoch völlig unterschiedliche Bedeutungen und mit der Forderung nach ihrer Festschreibung im Grundgesetz werden ganz unterschiedliche Ziele verfolgt.

Das Einfügen der Wörter „sexuelle Identität“ in den Art. 3 Abs. 3 GG zielt darauf ab, das allgemeine Diskriminierungsverbot um das Merkmal „sexuelle Orientierung“ zu erweitern, welches ein Teil der Identität eines Menschen ist. Dabei wird von dem derzeit rechtlich gültigen und gesellschaftlich akzeptierten Verständnis von Geschlecht (sex) ausgegangen, das sich auf die körperlichen und biologischen Merkmale bezieht, die Frauen von Männern unterscheiden.

Die LGBTIQ-Initiative „Grundgesetz für alle“ hingegen verfolgt eigenen Aussagen zufolge das Ziel, die „Selbstbestimmung und Gleichberechtigung aller Menschen der queeren Community durchzusetzen“.

Ihrer Forderung, dazu den Begriff „geschlechtliche Identität“ in das Grundgesetz einzuschreiben, um diese Selbstbestimmung zu erreichen, liegt jedoch ein völlig anderes Verständnis von „Geschlecht“ zugrunde. Danach wird behauptet, nicht biologische Tatsachen würden das Geschlecht begründen, sondern die subjektive „Selbstidentifikation“ (Self ID), also die Selbstbezeichnung einer Person (siehe Definition unten). Eine solche „Selbstidentifikation“ erfolgt unabhängig vom biologischen Geschlecht aufgrund von Merkmalen des „sozialen Geschlechts“ (Gender), also von Geschlechterstereotypen, und kann sich beliebig ändern.

Das heißt, das eigentliche Ziel der LGBTIQ-Initiative ist es, mit dem Verankern des Begriffs „geschlechtliche Identität“ im Grundgesetz den Boden zu bereiten für die beabsichtigte Neudefinition der rechtlichen Kategorie „Geschlecht“.

Im Rahmen der Reformierung des Transsexuellengesetzes streben nicht nur die Entwürfe von Bündnis 90/Die Grünen ([19/19755](#)) und FDP ([19/20048](#)) für die Einführung eines „Selbstbestimmungsgesetzes“ diese neue Definition an. Selbst der Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums für ein „Gesetz zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags“ will eine Änderung der Rechtskategorie „Geschlecht“ entsprechend der Definition der Queer-Bewegung von „Geschlechtsidentität“ umsetzen (S. 17).

Der Begriff „geschlechtliche Identität“ darf nicht ins Grundgesetz aufgenommen werden.

In den genannten Gesetzentwürfen ist geregelt, dass es möglich sein soll, jährlich bzw. beliebig oft erneut durch eine einfache Erklärung beim Standesamt (Entwürfe Grüne/FDP) oder nach Beratung per einfachem Antrag bei Gericht (Entwurf BMI) eine Änderung des Geschlechts (Personenstandes)

herbeizuführen. Ein Mann würde damit allein durch seine eigene Erklärung sofort rechtlich zur Frau – eine Frau könnte sofort rechtlich zum Mann werden.

Das heißt, wer rechtlich als Mann oder Frau gilt, wäre nach diesem Verständnis allein vom subjektiven Empfinden einer „Geschlechtsidentität“ bestimmt. Männer, die sich als Frau „fühlen“, würden demnach in die Kategorie „Frau“ eingeschlossen. Das heißt, mit diesem Konzept wird vertreten, dass es „Mädchen und Frauen mit Penis“ geben soll.

Mit der Einführung des Begriffs „geschlechtliche Identität“ auf der Grundlage des Konzepts von „Genderidentität“ in Art. 3 GG würden den Bestrebungen Tür und Tor geöffnet, die Kategorie „Geschlecht“ in ihrer bisherigen Bedeutung für das deutsche Rechtssystem abzuschaffen.

Dieses Konzept einer „Genderidentität“ bzw. „Geschlechtsidentität“, das mit dem Begriff „geschlechtliche Identität“ in Art. 3 GG eingeschrieben werden soll, ist unvereinbar mit der UN-Frauenrechtskonvention: Die Menschenrechte in dieser Konvention sind geschlechtsbedingte Rechte, die Frauen und Mädchen vor Diskriminierung und sexualisierter Gewalt schützen, eben weil Frauen und Mädchen davon aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum biologischen Geschlecht „Frau“ betroffen sind. Alle Frei- und Schutzräume für Frauen und Mädchen, die eingerichtet wurden, um deren Sicherheit und Würde zu schützen, stünden somit auch Männern offen, die von sich sagen, sie seien Frauen. Diese „Frauen mit Penis“ erhielten folglich Zugang zu allen separierten Mädchen- und Frauenbereichen wie Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen, öffentlichen Toiletten, Frauenumkleidekabinen, Frauengefängnissen, Frauengesundheitszentren, Zimmern in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen etc.

Das Konzept „Genderidentität“ bzw. „Geschlechtsidentität“, das mit dem Begriff „geschlechtliche Identität“ in das Grundgesetz eingebracht werden soll, ist darüber hinaus unvereinbar mit dem staatlichen Auftrag, die Gleichstellung von Frauen und Männern voranzubringen: Die stereotype Rollenverteilung von Männern und Frauen ist ein grundlegender Aspekt, der die Ungleichbehandlung und Diskriminierung von Frauen verursacht und aufrechterhält und folglich weiter bekämpft werden muss.

Das Konzept der „Genderidentität“ bzw. „Geschlechtsidentität“ verhindert jedoch genau dies, denn es baut auf Geschlechterstereotypen auf und zementiert damit die Ungleichbehandlung von Frauen. Frauenfördermaßnahmen wie Frauenquoten und andere Angebote, die die politische, berufliche und öffentliche Teilhabe sowie die wirtschaftliche Lage von Frauen verbessern sollen, würden ihr Ziel verfehlen, wenn Männer, die allein aufgrund eines Gefühls rechtlich als Frau gelten, davon profitieren.

Die LGBTIQ-Initiative „Grundgesetz für alle“ verfolgt das Ziel, die „Selbstbestimmung und Gleichberechtigung aller Menschen der queeren Community“ durch eine Neudefinition von Geschlecht auf der Grundlage des Konzepts einer „Geschlechtsidentität“ durchzusetzen.

Mit der Forderung „Grundgesetz für alle“ wird gleichzeitig suggeriert, Artikel 3 des Grundgesetzes gelte nicht für alle. Das heißt, die LGBTIQ-Initiative stellt die universelle Gültigkeit der Menschenrechte, die sich im Grundgesetz spiegeln, in Frage, weil deren rechtliche Grundlage das biologische Geschlecht ist. Die Initiative versucht anstelle dessen, das Konzept einer „Geschlechtsidentität“ bzw. „Genderidentität“ als universalistische Grundlage des Grundgesetzes einzubringen. Davon würde aber nur der Teil der LGBTIQ-Community profitieren, der das Konzept der „Geschlechtsidentität“ teilt und der für eine auf dem Gefühl beruhende freie Wahl der Geschlechtszugehörigkeit eintritt. Damit würde das Partikularinteresse eines Bruchteils der Gesellschaft über das Interesse der Allgemeinheit gestellt.

Offizielle Definitionen von „Genderidentität“ wichtiger Quellen der Queer-Bewegung lauten:

- *„Unter ‚geschlechtlicher Identität‘ versteht man das tief empfundene innere und persönliche Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, das mit dem Geschlecht, das der betroffene Mensch bei seiner Geburt hatte, übereinstimmt oder nicht übereinstimmt; dies schließt die Wahrnehmung des eigenen Körpers (darunter auch die freiwillige Veränderung des äußeren körperlichen Erscheinungsbildes oder der Funktionen des Körpers durch medizinische, chirurgische oder andere Eingriffe) sowie andere Ausdrucksformen des Geschlechts, z.B. durch Kleidung, Sprache und Verhaltensweisen, ein.“ (Quelle: Hirschfeld-Eddy-Stiftung: Die Yogyakarta-Prinzipien)*
- *„Die Geschlechtsidentität ist die Eigenwahrnehmung und Eigenerfahrung einer Person ‚männlich‘, ‚weiblich‘, beides, weder noch oder irgendetwas anderes zu sein. Die jeweils eigene Geschlechtsidentität ist damit nicht unbedingt für andere sichtbar/wahrnehmbar.“ (Quelle: <https://regenbogengruppe.meduniwien.ac.at>)*